

Bei dieser Benutzungs- und Entgeltordnung handelt es sich um eine **Lesefassung** der Benutzungs- und Entgeltordnung einschließlich 1. Änderung vom 08.09.2021 sowie 2. Änderung vom 07. Dezember 2022, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Benutzungs- und Entgeltordnung für Räume in Einrichtungen der Gemeinde Lalendorf

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 14 Abs. 2 und 22 Abs. 3 Ziff. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. Seite 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lalendorf in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1)

Die Gemeinde Lalendorf ist Eigentümer der Einrichtungen und Nutzungsgeber. Die Gemeinderäume dienen als öffentliche Einrichtung der sozialen und kulturellen Förderung der Gemeinde: Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenbetreuung, Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehren, Veranstaltungen durch die Gemeinde und im Interesse der Gemeinde. Die Nutzung der Gemeinderäume bei Durchführung von Veranstaltungen durch die Gemeinde (z.B. Sitzungen der Gemeindevertretung/Ausschüsse der Gemeinde o.ä.) hat Priorität und erfolgt ohne Entgelt.

2)

Werden die Räumlichkeiten nicht für die in Absatz 1 vorgesehenen Zwecke benötigt, stehen sie vorrangig Vereinen und Einwohnern der Gemeinde gegen Entrichtung eines Entgeltes zur Verfügung.

3)

Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den jeweilig benannten Ansprechpartner der Objekte bzw. den zuständigen Bearbeiter des Nutzungsgebers vor Ort. Es wird ein Veranstaltungsbuch geführt, worin folgende Daten festgeschrieben werden:

- Name, Vorname und Anschrift des Nutzers
- Art der Nutzung
- Zeitpunkt und Dauer der Nutzung
- Personenzahl

4)

Für alle Nutzer besteht die Pflicht, Verantwortliche (bis 20 Personen ein Ersthelfer, ab 21 Personen 5 % der Anwesenden als Ersthelfer) vorzuhalten, die bei Unfällen eine Erstversorgung des Verletzten durchführen.

§ 2

Art und Umfang der Nutzung

1)

Die Gemeinderäume können für private Feierlichkeiten sowie öffentliche, soziale, kulturelle und festliche Veranstaltungen nicht kommerzieller Art zur Verfügung gestellt werden.

2)

Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung der Veranstaltungsräume ausgeschlossen.

3)

Die Nutzung der Räume und Einrichtungen dieser Satzung kann aus wichtigem Grund versagt werden, wenn z.B. keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Nutzung oder eine Behinderung des eigentlichen Nutzungszweckes besteht oder durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

4)

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

5)

Bei größeren Veranstaltungen (Gemeindefeste u.ä.) ist die Müllentsorgung vom Nutzer abzusichern und mit dem zuständigen Bearbeiter des Nutzungsgebers vor Ort abzustimmen.

§ 3

An- und Abmeldung

1)

Die Benutzung der benannten Räumlichkeiten ist rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) vor der beabsichtigten Benutzung sowie bei Absage der Veranstaltung bei den Ansprechpartnern der Objekte an- und abzumelden.

2)

Jeder Nutzer erhält eine schriftliche Nutzungsvereinbarung. Die Überlassung an Dritte ist unzulässig.

§ 4

Benutzungszeiten

1)

Die Mindestnutzungsdauer beträgt 2 Stunden. Jede angebrochene Stunde zählt nach 15 Minuten als volle Stunde.

2)

Bei Veranstaltungen umfasst die Nutzungsdauer auch die Vor- und Nachbereitungszeit.

§ 5

Sorgfaltspflicht der Benutzer

1)

Alle Benutzer haben die Räume sowie die Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Sie sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen des Bürgermeisters oder der sonstigen von der Gemeinde beauftragten Person zu befolgen.

2)

Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden.

3)

Nach Beendigung der Veranstaltung hat sich der Nutzer davon zu überzeugen, dass alle Wasserstellen und Brennstellen abgestellt sind.

4)

Ist die Selbstreinigung vorgegeben, ist diese sorgfältig (u.a. Lüften, Fegen, Wischen, Säuberung der Toiletten und Waschtische, die Reinigung von Geschirr sowie benutzten Küchengeräten/Arbeits-/Tresenflächen) durchzuführen.

5)

Zur Nutzung überlassene Tische und Stühle sind gereinigt und im ordnungsgemäßen Zustand nach der Nutzung in die jeweilige Einrichtung zurückzubringen.

§ 6

Hausrecht

Der Bürgermeister sowie durch ihn beauftragte Dritte üben das Hausrecht aus.

§ 7

Schadensersatzpflicht

1)

Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die durch ihn oder teilnehmende Personen verursacht werden, die während der Raumnutzung entstanden sind, unbeschadet von der Haftung Dritter. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

2)

Festgestellte Schäden sind dem zuständigen Bearbeiter des Nutzungsgebers unverzüglich zu melden.

3)

Entstandene Schäden durch den Nutzer werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert.

§ 8

Haftungsausschluss

Der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Lalendorf von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizuhalten, die wegen Schäden aus Anlass der Nutzung durch dritte Personen von diesen gestellt werden könnten.

§ 9

Benutzungsentgelte

1)

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Außenanlagen werden Entgelte nach der Entgeltordnung erhoben.

2)

Entgeltpflichtig ist, wer die Nutzung beantragt hat.

Erst mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung und der Zahlung des Benutzungsentgeltes gilt die Benutzung als zugesichert. Das Benutzungsentgelt kann über den zuständigen Bearbeiter des Nutzungsgebers vor Ort oder beim Eigenbetrieb für Wohnungswirtschaft der Gemeinde Lalendorf, Zum alten Dorf 1, 18279 Lalendorf eingezahlt bzw. an diesen überwiesen werden.

3)

Kann die Benutzung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, entfällt die Zahlungspflicht. Bereits entrichtete Entgelte werden zurückerstattet.

4)

Der Abschluss der Nutzungsvereinbarung und Entrichtung des Entgeltes erfolgt über den zuständigen Bearbeiter des Nutzungsgebers vor Ort, vertretungsweise im Eigenbetrieb für Wohnungswirtschaft der Gemeinde Lalendorf, Zum alten Dorf 1, 18279 Lalendorf bzw. in der Amtsverwaltung Krakow am See.

5)

Die Nutzung der Räumlichkeiten durch gemeinnützige Vereine sowie durch Personen, die im gemeindlichen Interesse tätig sind, aber nicht im Auftrag des Nutzungsgebers handeln, wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 1,00 EUR pro Person und Nutzungstag festgelegt. Das Nutzungsentgelt ist durch den Nutzer über den zuständigen Bearbeiter des Nutzungsgebers vor Ort, vertretungsweise im Eigenbetrieb für Wohnungswirtschaft der Gemeinde Lalendorf, Zum alten Dorf 1, 18279 Lalendorf einzuzahlen bzw. an diesen zu überweisen. Bei dauerhafter Nutzung hat die Abrechnung monatlich zu erfolgen. Abrechnungsgrundlage ist die Buchführung des zuständigen Bearbeiters des Nutzungsgebers vor Ort/des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Lalendorf.

6)

Die Nutzung von verfügbaren Tischen/Stühlen vor Ort ohne die daran gekoppelte Nutzung von Räumen für Veranstaltungen nicht kommerzieller Art/private Feierlichkeiten wird pro Tag mit jeweils 1,00 EUR festgelegt. Das Nutzungsentgelt ist durch den Nutzer über den zuständigen Bearbeiter des Nutzungsgebers vor Ort, vertretungsweise im Eigenbetrieb für Wohnungswirtschaft der Gemeinde Lalendorf, Zum alten Dorf 1, 18279 Lalendorf einzuzahlen bzw. an diesen zu überweisen.

7)

Rückständige Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

8)

Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich das Entgelt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 10

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft.

Lalendorf, den 20. Dezember 2022

gez. Stiewe

Bürgermeister

Anlage 1: Entgeltordnung

Entgelte für die Benutzung von Räumen in Einrichtungen der Gemeinde Lalendorf

Objekt/Raum/Gegenstand	Ansprechpartner	Entgelte
Außenstelle des Amtes Krakow am See, Zum alten Dorf 1, Lalendorf	Eigenbetrieb für Wohnungswirtschaft der Gemeinde Lalendorf	Tagessatz: 60 € Stundensatz: 10 € (mind. 2 Std.) Reinigung: Selbstreinigung
Gemeindehaus Vogelsang Lindenstr. 2	zu erfragen über den Eigenbetrieb für Wohnungswirtschaft oder über den Bearbeiter vor Ort	Tagessatz: 60 € Stundensatz: 10 € (mind. 2 Std.) Reinigung: Selbstreinigung Kautions: 100 €
Gemeindehaus Roggow Teterower Straße	zu erfragen über den Eigenbetrieb für Wohnungswirtschaft	Saal/Vorraum Tagessatz: 130 €/60 € Stundensatz: 16 €/10 € (mind. 2 Std.) Reinigung: Selbstreinigung Kautions: 100 €

Gemeindehaus Niegleve Dorfplatz	zu erfragen über den Eigenbetrieb für Wohnungswirtschaft oder über den Bearbeiter vor Ort	Tagessatz: 80 € Stundensatz: 16 € (mind. 2 Std.) Reinigung: Selbstreinigung Kautions: 100 €
Feuerwehr Langhagen,	Amtsverwaltung Gebäudemanagement	Großer Saal/Kleiner Schulungsraum Tagessatz: 80 €/55 € Reinigung: Selbstreinigung Kautions: 100 €
Feuerwehr Wattmannshagen	Amtsverwaltung Gebäudemanagement	Versammlungsraum (inkl. Küche) Tagessatz: 70 € Reinigung: Selbstreinigung Kautions: 100 €
Nutzer gemäß § 9 Abs. 5	siehe oben	1 € pro Person/Tag
Tisch / Bestuhlung je nach Verfügbarkeit vor Ort (ohne die Nutzung von Räumen)	siehe oben	Tisch/Stuhl-Set pro Tag: 1 €

Es wird ganzjährig zuzüglich zu den ausgewiesenen Nutzungspauschalen eine Energiekostenpauschale in Höhe von 10,00 EUR/Tag bzw. Nutzungszeitraum erhoben.

Für das Objekt "Außenstelle des Amtes Krakow am See, Zum alten Dorf 1, Lalendorf" wird eine Vermietung zur privaten Nutzung ausgeschlossen.

Anlage 2: Nutzungsvereinbarung für die Benutzung von Räumen in Einrichtungen der Gemeinde Lalendorf

Nutzungsvereinbarungen sind auch über den zuständigen Bearbeiter des Nutzungsgebers vor Ort/Eigenbetrieb für Wohnungswirtschaft Lalendorf bzw. Amtsverwaltung Krakow am See erhältlich.

◇) Der hier abgebildete Text entspricht der aktuellen Fassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räume in Einrichtungen der Gemeinde Lalendorf. Die mit der 1. Änderungssatzung vom 08. September 2021 und der 2. Änderungssatzung vom 07. Dezember 2022 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungsordnung vom 02. Dezember 2020 eingearbeitet worden.